

Geschäftsreglement der Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“

Ausgangslage

Der Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Pflege zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF wurde am 4. September 2007 von der Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté und der Schweizerischen Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich SKP erlassen und am 24. September 2007 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT (heute Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) genehmigt.

Seit Inkrafttreten des revidierten Rahmenlehrplans zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF am 14. Februar 2011 übernehmen OdASanté und der Schweizerische Verband Bildungszentren und Gesundheit und Soziales BGS gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.

Die Trägerschaft setzt eine Entwicklungskommission ein, um die Aktualität und den Praxisbezug des Rahmenlehrplans zu gewährleisten. Der aktuelle Rahmenlehrplan (Stand am 9. November 2016) basiert auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005, Stand am 1. Januar 2015.

Die im 2017 in Kraft getretene, totalrevidierte MiVo-HF wird bei der nächsten Anpassung des Rahmenlehrplans Pflege HF zur Anwendung kommen. Gemäss Übergangsbestimmungen (Art. 24, Abs. 2) der MiVo-HF vom 11. September 2017 gilt der Rahmenlehrplan Pflege HF bis längstens am 1. November 2022 als genehmigt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Trägerschaft beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans beantragen.

I. Grundlagen

Art. 1

Grundlagen des Mandats für die Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ sind:

- Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Pflege zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF (Genehmigung am 24. September 2007, Stand am 9. November 2016);
- Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen, SBFI (neue Version in Erarbeitung);
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017, Stand am 1. November 2017.

Art. 2

Der Vorstand von OdASanté wählt seine Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ für jede Amtszeit neu.

Der Vorstand des BGS wählt seine Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ für jede Amtszeit neu.

Allfällige Ersatzwahlen für Mitglieder von OdASanté delegiert der Vorstand von OdASanté an seine Geschäftsstelle.

Art. 3

Die Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Präsidentin/ einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Das Sekretariat der Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ wird von der Geschäftsstelle von OdASanté geführt.

Art. 4

Die Geschäfte werden von der Präsidentin / vom Präsidenten der Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von OdASanté geführt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Geschäftsstelle von OdASanté nimmt an den Sitzungen teil.

Art. 6

Die Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ setzt sich zusammen aus mindestens:

- 6 Vertretungen der Mitglieder von OdASanté
- 2 Vertretungen des BGS

Art. 7

Die lateinische Schweiz ist in der Entwicklungskommission vertreten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt ohne Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

Art. 9

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

III. Zweck und Aufgaben

Art. 10

Die Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ führt die periodische Überprüfung des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang Pflege zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF durch.

Art. 11

Anpassungen des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang Pflege HF beantragt die Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ dem Vorstand von OdASanté und dem Vorstand des BGS. Entscheide zu den Anträgen an die beiden Vorstände werden mit einfachem Mehr gefällt. Die Meinung einer allfälligen Minderheit wird bei Bedarf zur Kenntnis gebracht.

Art. 12

Die Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ bringen Informationen aus ihren Kreisen in die Arbeiten der Kommission ein und lassen Rückmeldungen aus der Kommission dorthin zurück fließen.

IV. Organisation

Art. 13

Die Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 14

Die Protokolle der Sitzungen der Entwicklungskommission „RLP Pflege HF“ stehen dem Vorstand von OdASanté und dem Vorstand des BGS zur Information zur Verfügung.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Vorstand von OdASanté und vom Vorstand des BGS im September 2018 genehmigt.